

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Kolpingstraße/Saulgauer Straße“

– Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB –

Billigungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß hat am 29.09.2022 in öffentlicher Sitzung die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan und der örtlichen Bauvorschriften „Kolpingstraße/Saulgauer Straße“ gebilligt.

Die Planung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach §§ 2 Abs. 1 i.V.m. 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Die Umweltbelange werden bei der Planung gleichwohl berücksichtigt.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet grenzt im Norden an die Kolpingstraße, im Westen und Süden an die Saulgauer- und Karlstraße und im Osten an das Gelände der Hochschule Biberach. Die Grundstücke Karlstraße 5, Kolpingstraße 26/2 sowie Teile der Saulgauer- und Kolpingstraße wurden in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den im nachstehenden Lageplan des Stadtplanungsamtes, Plan Nr. 22-8 vom 13.06.2022 dargestellten Bereich.

Ziele und Zwecke der Planung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften sollen die planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Studierendenwohnheims und einer Gaststätte mit Brauerei schaffen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften liegen mit der Begründung und weiteren Planunterlagen in der Zeit vom 20.10.2022- 02.12.2022 (je einschließlich) im Flur des Stadtplanungsamtes Biberach, Museumstraße 2, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Die ausgelegten Unterlagen werden zusätzlich auf den Seiten der Stadt Biberach unter <https://biberach-riss.de/Öffentliche-Beteiligungsverfahren/> bereitgestellt.

Während der Auslegung können bei der Stadt Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vorgelegt.

Biberach a. d. Riß, 10.10.2022

C. Kuhlmann

Bürgermeister

Online bereitgestellt am 12.10.2022